

BUNDESPARTEIGERICHT
- CDU-BPG 9/2002 -

Beschluss

In der Parteigerichtssache

der Frau U. F. in B.

**- Antragstellerin, Beschwerdeführerin,
und Rechtsbeschwerdegegnerin -**

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte M.-St. & P. in B.

gegen

1. den CDU-Ortsverband B.-M.,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn F. J. D. in B.
2. den CDU-Kreisverband C.-E.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn M. B. MdL in F.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner,
und Rechtsbeschwerdeführer –**

hat das Bundesparteigericht der CDU in seiner Sitzung am 26. November 2002 in Berlin unter Mitwirkung von:

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zu 2. und die von dem Antragsgegner zu 1. eingelegte „Beschwerde“ gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2002 werden zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Zwischen den Verfahrensbeteiligten ist streitig, ob die Antragstellerin noch CDU-Mitglied im CDU-Kreisverband C.-E. ist. Das Landesparteigericht hat durch den Beschluss vom 2.10.2002 im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet:

„Die Antragsgegner haben bei der Durchführung und Abwicklung der auf den 9. Oktober 2002 anberaumten Mitgliederversammlung des Antragsgegners zu 1. die Antragstellerin als vollberechtigtes CDU-Mitglied, insbesondere als aktiv und passiv wahlberechtigt zu behandeln. Entgegenstehende Beschlüsse der Parteiorgane werden insoweit als rechtswidrig aufgehoben.“

Gegen diesen Beschluss haben der Antragsgegner zu 2. Rechtsbeschwerde und der Antragsgegner zu 1. ein als „Beschwerde“ bezeichnetes Rechtsmittel eingelegt. Sie beantragen, die einstweilige Verfügung des Landesparteigerichts aufzuheben und festzustellen, dass die Antragstellerin aus der Partei ausgetreten ist.

II.

Die Rechtsmittel der Antragsgegner sind unzulässig. Gegen die in den einstweiligen Anordnungsverfahren getroffene Entscheidung des Landesparteigerichts ist ein Rechtsmittel an das Bundesparteigericht nicht gegeben; die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung ändert daran nichts.

Das Bundesparteigericht entscheidet nach § 14 Abs. 3 PGO über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Landesparteigerichts. Dies setzt jedoch voraus, dass es sich um den Rechtszug abschließende Entscheidungen in der (Haupt-) Sache handelt. Nicht alle Verfügungen und Entscheidungen der Parteigerichte unterliegen der Beschwerde. Das folgt für das Verfahren im ersten Rechtszug schon aus § 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 PGO sowie aus § 44 PGO i. V. m. § 146 Abs. 2 und 4 VwGO. Für Entscheidungen der Landesparteigerichte gilt darüber hinaus gem. § 44 PGO die Regelung in § 152 Abs. 1 VwGO. Danach können Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts nicht mit der Beschwerde an das Bundes-

verwaltungsgericht angefochten werden, sondern vielmehr nur – soweit die hier nicht gegebenen besonderen Voraussetzungen dafür vorliegen – mit dem Rechtsmittel der Revision bzw. Revisionsbeschwerde. In der ZPO ist in § 542 Abs. 2 bestimmt, dass gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung entschieden worden ist, die Revision nicht statthaft ist. Daraus folgt, dass nur gegen Endentscheidungen der Landesparteigerichte ein Rechtsmittel an das Bundesparteigericht möglich ist; denn die Landesparteigerichte als Obergerichte in der Parteigerichtsbarkeit stehen insoweit den Oberverwaltungsgerichten bzw. den Oberlandesgerichten gleich. Gegen Entscheidungen der Landesparteigerichte, die der den Rechtszug abschließenden Entscheidung in der Hauptsache vorausgehen, ist ein Rechtsmittel an das Bundesparteigericht somit nicht statthaft. Eine Verkürzung des Rechtsschutzes tritt durch diese Verfahrensregelung nicht ein; sämtliche Anfechtungs- oder Verteidigungsgründe können im Hauptverfahren geltend gemacht werden. Die in § 37 Abs. 2 PGO sowie in § 42 Abs. 1 PGO vorgesehene Möglichkeit einer Beschwerde bzw. Rechtsbeschwerde an das Bundesparteigericht bezieht sich jedenfalls ausschließlich auf den Rechtszug abschließende Entscheidungen des Landesparteigerichts zur Hauptsache (Beschluss des Bundesparteigerichts vom 24.3.1998 - CDU-BPG 11/97 -). Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Siebeke

Ausgefertigt:

Berlin, 26. November 2002

gez. Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU